

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Mag: Wilhelm Molterer, Herbert Scheibner, Dr. Andrea Wolfmayr,
Dr. Helene Partik-Pablé,
Kolleginnen und Kollegen

betreffend Restitution der Klimt-Bilder an die Erbgemeinschaft Bloch-Bauer

eingbracht in der (137.) Sitzung des Nationalrates am 2. Februar 2006 im Zuge der Debatte der Dringlichen Anfrage betreffend: Von der Bildungsmisere zum Kulturdesaster

Das Restitutionsgesetz 1998 schafft eine rechtliche Grundlage für die Restitution von in Bundesbesitz befindlichen Kunstobjekten, die in Zusammenhang mit der NS-Herrschaft in Österreich entzogen worden waren. Ein besonderer Vorteil der österreichischen Regelung ist der gesetzliche Auftrag zur Provenienzforschung, der eine Restitution an die ursprünglichen Besitzer bzw. deren Erben ermöglicht, selbst wenn sie vom Verbleib der Kunstgegenstände keine Kenntnis besitzen. International wird als höchst positiv festgehalten, dass das Ausfuhrverbotsgesetz auf zu restituierende Kunstgegenstände keine Anwendung findet (anders als in Deutschland und Tschechien).

Die von der Bundesregierung eingesetzte Provenienzforschungskommission prüft die Zugänge in den Sammlungen vor allem der Jahre 1938 bis 1945 auf ihre Herkunft. Die Provenienzforschungskommission legt ihre Berichte dem beim BMBWK eingerichteten Restitutionsbeirat vor. Der Restitutionsbeirat empfiehlt die Rückgabe bzw. Nichtrückgabe der Kunstwerke. Der Beirat besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern und setzt sich zusammen wie folgt: je ein Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, des Bundesministeriums für Justiz, des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie des Bundesministeriums für Landesverteidigung, ein Vertreter der Finanzprokuratur, je ein Experte auf dem Gebiet der Geschichte sowie der Kunstgeschichte. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Der Restitutionsbeirat hat seit dem Jahr 1998 **33 Sitzungen** abgehalten und die Rückgabe von insgesamt **5.063 Kunstgegenständen** empfohlen; Stichtag: 18. Jänner 2006. Mit wenigen Ausnahmen wurden **fast alle** an den Beirat herangetragenen Fälle **positiv** beschieden. Die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur berichtet darüber dem Parlament mit dem jährlichen Restitutionsbericht.

Größter Fall bisher war die Rückgabe der Sammlung Rothschild im Jahr 1999. Neben 22 Gemälden aus dem Kunsthistorischen Museum und neun Gemälden aus der Österreichischen Galerie wurden auf Grundlage dieser Entscheidung hunderte von Kunstobjekten aus der Albertina, der Nationalbibliothek, dem Museum für angewandte Kunst, der Kunstammer und der Waffenkammer des Kunsthistorischen Museums restituiert.

Im Fall der Klimt-Bilder hat der Kunstrückgabebeirat auf Grund des damaligen Wissensstandes keine Restitution an die Erben Bloch-Bauer empfohlen. Es lag ein Testament von Adele Bloch-Bauer vor, und dieses Testament wurde 1948 vom Anwalt der Familie Bloch-Bauer anerkannt. 1999 hat der Anwalt von Maria Altmann, einer der Erbinnen Ferdinand Bloch-Bauers, Klage eingebracht, um die Entscheidung des Kunstrückgabebeirats anzufechten.

2005 wurde ein Schiedsverfahren nach österreichischem Recht vereinbart, um eine zügige Abklärung zu erreichen. Damit wurde das Verfahren nach Österreich gebracht. Im Schiedsverfahren wurde festgestellt, dass sich die Bilder nicht im Eigentum von Adele Bloch-Bauer befunden haben und ihr Testament kein Auftrag, sondern eine unverbindliche Bitte war. Auf Grund dieser Feststellungen hat das Schiedsgericht entschieden, dass das Kunstrückgabegesetz anzuwenden ist.

Am 26. Jänner 2006 teilte die Finanzprokuratur den Anwälten der Erbgemeinschaft Bloch-Bauer unter Bezugnahme auf die Optionsvereinbarung mit, dass die Republik Österreich Interesse hat, die zur Restitution vorgesehenen Kunstwerke mithilfe von Sponsoren für die österreichische Galerie Belvedere zu erhalten. Im selben Schreiben wurde ersucht, die abgestimmten Preisvorstellungen der Erbgemeinschaft für die einzelnen Kunstwerke bekannt zu geben und der Finanzprokuratur mitzuteilen, ob diese Konditionen auch allfälligen Sponsoren eingeräumt werden können.

Da auf Grund der Antwort Randol Schönbergs, des Anwalts von Frau Altmann, vom 27. Jänner 2006 sowie der Antwort des Anwalts von Frau Auersperg, Bill Berardino, vom 30. Jänner 2006 weiterhin ungeklärt blieb, ob die Konditionen auch für allfällige Sponsoren gelten, wurde seitens der Finanzprokuratur am 30. Jänner neuerlich eine schriftliche Anfrage an die Vertreter der Erbgemeinschaft gerichtet.

In seiner Antwort vom 30. Jänner 2006 via e-mail stellte Randol Schönberg fest, dass ein Erwerb durch Private im Rahmen der Optionsvereinbarung auszuschließen ist.

Daher wird heute folgendes Schreiben durch die Finanzprokuratur an die Anwälte der Erbgemeinschaft gerichtet:

„Unter Bezugnahme auf die bisherige Korrespondenz im Zusammenhang mit der Optionsvereinbarung wird mitgeteilt, dass nunmehr nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen für die Republik Österreich keine Möglichkeit besteht, einem Erwerb der gemäß Schiedsspruch vom 15.01.2006 zu restituierenden Gemälde von Gustav Klimt näherzutreten.

Seitens der Bundesregierung wurde die Möglichkeit ins Auge gefasst, dass Sponsoren Bilder erwerben können, um die Kunstwerke dann als Leihgabe der Republik zur Verfügung zu

stellen. Die Bundesregierung beabsichtigte für diese privaten Ankäufe steuerliche Anreize zu schaffen.

In Ihrem E-mail an die Finanzprokuratur vom 30.01.2006 haben Sie Folgendes festgestellt:

„As for your question about sponsors, the heirs will of course entertain offers from private sponsors, but this must be outside the context of the Option Agreement. In other words, only the Republic can require the heirs to sell the paintings under the Option Agreement. Private individuals are free to contact me with their interest in acquiring the paintings, and certainly the heirs would welcome such inquiries.“

Da Sie einen Erwerb durch Private im Rahmen der Optionsvereinbarung ausschließen, erscheinen auch weitere Verhandlungen nicht zielführend.

Ein Schreiben bezüglich der Durchführung der Restitution erfolgt gesondert.“

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Nationalrat begrüßt die Entscheidung der Bundesregierung, insbesondere angesichts der genannten Preisvorstellung in Höhe von 300 Mio US-Dollar diese Bilder nicht aus Steuergeldern anzukaufen, und ersucht die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

- angesichts des Umstandes, dass jedenfalls ein Teil der Erben einen Ankauf der Bilder durch österreichische private Sponsoren im Rahmen der zwischen der Republik Österreich und den Erben vereinbarten Kaufoption ablehnt, diese einseitige Entscheidung der Erben zur Kenntnis zu nehmen,
- die Bilder im Sinne des Restitutionsgesetzes den berechtigten Erben zu restituieren.“

Kranz - Pöschl

Audmay

Lehner